

Sandra Wölfel

AUSSEREHELICHE SEXUALITÄT UND ILLEGITIMITÄT

in Hochstift und Diözese Bamberg
in der Frühen Neuzeit

MICHAEL IMHOF VERLAG

INHALT

Vorworte	9
A. EINLEITUNG	12
1. Thematische Hinführung	12
2. Konzeptionelle und theoretische Vorüberlegungen	17
3. Fragestellung und Aufbau der Arbeit	21
4. Forschungsstand und Quellenlage	24
B. OBRIGKEITLICHE NORMEN UND LOKALE PRAKTIKEN DER VERWALTUNG	35
I. Zuständige Institutionen von Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung	35
1. Zentrale Behörden und Justizstellen	35
1.1 Zentrale Behörden	35
1.2 Konsistorium	39
1.3 Vikariatsgericht	46
1.4 Malefizgericht	47
2. Lokale weltliche und geistliche Behörden und Gerichte	48
2.1 Vogtei- und Centämter	48
2.2 Dekanate und Pfarreien	50
II. Recht und Gesetzgebung	54
1. Rechtsgrundlagen: Kanonisches Recht und germanische Traditionen	55
1.1 Fornicatio, Konkubinat und Ehebruch	56
1.2 Form der Eheschließung	59
1.3 Ehehindernisse	65
1.4 Illegitimität	67
1.4.1 Unehelichkeit: Definition und Arten	67
1.4.2 Rechtliche Stellung unehelicher Kinder	69
1.4.3 Legitimationsmöglichkeiten	71
2. Reichsrecht	73
2.1 Die Reichspoliceyordnungen und die Reichshandwerksordnung	73
2.2 Die <i>Constitutio Criminalis Carolina</i>	80
3. Zwischenfazit	81
4. Strafrecht und Policeygesetzgebung im Hochstift Bamberg	83
4.1 Die <i>Constitutio Criminalis Bambergensis</i>	83
4.2 Policeygesetzgebung	88
4.2.1 Bis 1648	88
4.2.1.1 Eheordnung von 1587	89
4.2.1.2 Agende von 1587	102
4.2.1.3 Einzelverordnungen bis 1648	104
4.2.2 Der Zeitraum 1648–1802/03	108
4.2.2.1 Unehelicher Geschlechtsverkehr	109
4.2.2.2 Rockenstuben	115
4.2.2.3 Fenstern	119
4.2.2.4 Festsetzung des Heiratsvermögens	121
4.2.2.5 Verlöbnisse	166
4.2.2.6 Veracius' <i>Libellus Consuetudinum Principatus Bambergensis</i>	175
4.2.2.7 Die Ritualien 1724/25 und 1773/74	176
5. Reformbestrebungen im Zeitalter der katholischen Aufklärung	180
5.1 Das Bamberger Landrecht	181
5.1.1 Einführende Bemerkungen	181
5.1.2 Die familien- und vermögensrechtliche Stellung unehelicher Kinder gegenüber dem Vater und der Verwandtschaft väterlicherseits	187
5.1.3 Die familien- und vermögensrechtliche Stellung unehelicher Kinder gegenüber der Mutter und der Verwandtschaft mütterlicherseits	195
5.2 Matthäus Pflaums Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung	190
5.2.1 Einführende Bemerkungen	199
5.2.2 Ehebruch	201
5.2.3 Unzucht und Konkubinat	203
5.2.4 Die Entschädigung der verführten Frau	205
5.2.5 Alimentationspflicht	207
6. Zwischenfazit	211

III. Gerichts- und Verwaltungspraxis	213
1. Legitimationsurkunden	213
2. Konsistorial- und Vikariatsprozesse um Eheversprechen und außereheliche Schwangerungen	219
3. Verwaltung und Jurisdiktion in gemischtherrschaftlichen Gebieten	239
4. Pfarramt Kronach	244
4.1 Matrikelführung	251
4.2 Ledigscheine, Entlassscheine und Heiratslizenzen	264
4.3 Konsistorialurteile	274
5. Vogtei- und Centamt Enchenreuth	294
5.1 Einführende Bemerkungen	294
5.2 Civil- und Centprotokolle	300
Ausblick: Gesetzeslage und Verwaltung in Bezug auf vorehelichen Geschlechtsverkehr und uneheliche Kinder im 19. Jahrhundert	338
C. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE UND FAZIT	347
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	367
1. Quellenverzeichnis	367
2. Literaturverzeichnis	369
REGISTER	384
Ortsregister	384
Personenregister	388
Sachregister	400

VORWORT DES ERZBISCHOFS



„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist. Ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm ebenbürtig ist.“ (Gen 2,18). Mit diesen Worten wird in der biblischen Schöpfungsgeschichte im Anschluss an die Erschaffung des ersten Menschen die Erschaffung der Frau eingeführt. Als Paar werden Adam und Eva geschaffen und Gott führt sie einander zu. „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist.“ Damit wird auch deutlich, dass der Mensch auf den Austausch mit anderen Menschen angelegt ist.

Die Geschichte der Kirche umfasst auch ihren Umgang mit der Sexualität, vorzugsweise in Ehe und Familie. Seit jeher unterlag dieser Bereich gesellschaftlichen Konventionen sowie staatlichen und kirchlichen Regelungen. Es galt, zum Wohle aller, die notwendigen

Voraussetzungen für die Eheschließung und Gründung von Familien zu gewährleisten. Auch wenn wir heute offener und differenzierter diskutieren, lohnt der Blick in die Vergangenheit, um auch die heutigen Gegebenheiten und Zusammenhänge besser zu verstehen.

Die vorliegende Arbeit von Frau Sandra Wölfel „Außereheliche Sexualität und Illegitimität in Hochstift und Diözese Bamberg in der Frühen Neuzeit“ zeigt für unsere fränkische Heimat die Entwicklungen in dieser Thematik vom 16. bis ins 18. Jahrhundert auf und bringt anhand zahlreicher Beispiele das Leben der Menschen in dieser Zeit uns nahe.

Die gewählte Betrachtungsweise von geistlicher und weltlicher Sphäre des frühneuzeitlichen Staates erlaubt einen umfassenden Blick auf dieses vielschichtige und gesellschaftsrelevante Thema. Die im Titel der Arbeit umrissene territoriale Abgrenzung der Thematik hinsichtlich des Hochstifts und der Diözese Bamberg bildet den Rahmen für die eingenommene staatliche als auch kirchliche Rechts- und Verwaltungsperspektive. Der Bamberger Fürstbischof als Oberhaupt von Hochstift und Bistum vereinte die weltliche und geistliche Führung im betrachteten Zeitraum in Personalunion. Damit bildet der territoriale Untersuchungsgegenstand des fränkischen Raums in der Frühen Neuzeit eine vielversprechende Grundlage, um Erkenntnisse aus beiden Perspektiven für das Thema zu gewinnen. Der Autorin spreche ich Anerkennung und Dank für ihre akribischen Recherchen und die Publikation aus.

Ich wünsche dem Buch gute Aufnahme und eine große Leserschaft.

+ *Ludwig Schick*

Dr. Ludwig Schick
Erzbischof von Bamberg



A. EINLEITUNG

1. Thematische Hinführung

„Mit Unrecht klagt ihr die Verdorbenheit der neuesten Zeit an, die älteren waren, unter gleiche Verhältnisse gestellt, wohl nicht keuscher; vergeblich sucht ihr das Uebel durch Sittenpredigten zu heilen, und noch weniger durch die Wieder-Einführung der Fornikationsstrafen, wobei nur die Gerichtsherren und Geistlichen, aber nicht die Sitten gewinnen werden. Vielmehr die Gesetzgebung muss man anklagen, welche unnatürlich das Verhältnis der Natur, und wie jeder Fehler gegen die Natur, zugleich die sittliche Ordnung stört.“¹

Der Jurist und gemäßigt-liberale bayerische Politiker Ignaz von Rudhart, geboren 1790 in Weismain im Hochstift Bamberg, analysierte in seinem Hauptwerk *Über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen* (3 Bände 1825–1827) auf diese Art und Weise die Ursachen für die in diesen Jahren zunehmende Anzahl unehelicher Geburten in Bayern. Zur Zeit der Entstehung der politischen Statistik trat er außerdem als Abgeordneter der Ständeversammlung für den Obermainkreis für eine Erleichterung der Verehelichung in der Diskussion um den Gesetzentwurf über Heimat, Ansässigmachung und Verehelichung (1825) zum Zweck der Bevölkerungsvermehrung ein.²

Ähnlich wie Rudhart sah 75 Jahre später Friedrich Lindner im Jahr 1900³ einen gewichtigen Grund für die Zunahme illegitimer Geburten in der Gesetzgebung, also der Aufrichtung von Heiratshindernissen und der Bestrafung der Fornikation; moralische Warnungen und Mahnungen hingegen und eine Verschärfung der Sanktionierung außerehelichen Geschlechtsverkehrs, den er als Ausdruck eines natürlichen Triebs des Menschen wahrnahm, erschienen ihm nicht als geeignete Maßnahme zu deren Reduktion. Ursächlich für das Wachstum unehelicher Geburten sei nicht eine wachsende „Verdorbenheit“ der Bevölkerung, sondern deren mangelnde Möglichkeit zur Ausübung legitimer Sexualität innerhalb der Ehe.

In seine Aussage bezieht Rudhart die im 19. Jahrhundert bereits vergangene Zeit ein, in der noch Fornikationsstrafen existierten; diese vorhergehende Epoche der Frühen Neuzeit soll in der vorliegenden Arbeit im Fokus stehen. Nicht die Rate unehelicher Geburten (*illegitimacy rate*) oder

die genaue *illegitimacy ratio* (Anzahl der unehelichen Geburten pro 1 000 zeugungsfähigen Frauen) werden hierbei für den als vorstatistische Epoche geltenden Untersuchungszeitraum berücksichtigt, sondern die Normgebung zu außerehelichem Geschlechtsverkehr und unehelichen Kindern sowie deren administrative Umsetzung stehen im Mittelpunkt der Analyse. Die Frage, ob die Gesetzgebung ursächlich für die von den Zeitgenossen wahrgenommene hohe Anzahl unehelicher Geburten war, wurde in der Forschung in der Vergangenheit schon aufgegriffen. Wie aber sah die Gesetzgebung überhaupt aus? Welche Normen zu außerehelichem Geschlechtsverkehr existierten, und wie wurden diese in der Verwaltungs- und Justizpraxis gehandhabt? Diesem Fragenkomplex nähert sich die vorliegende Untersuchung, indem sie ein seit dem 19. Jahrhundert zu Bayern gehöriges, bis 1802/03 aber selbstständiges Territorium des Alten Reiches, das Hochstift Bamberg, als Untersuchungsraum wählt.

In der historischen Forschung wurde die zentrale Bedeutung der Ehe in der Frühen Neuzeit für alle Gesellschaftsschichten wiederholt betont. Sie gilt als soziale Institution, die die Geschlechterdifferenz in der Gesellschaft aufrechterhielt und sie ordnete, als einziger legitimer Ort der Zeugung und Erziehung von Kindern und als wichtigste wirtschaftliche Gemeinschaft des vormodernen Sozialwesens.⁴ Aus ihrem hohen Wert erklären sich einerseits die weite Verbreitung und Häufigkeit religiöser und staatlicher Normierungen, andererseits die abschätzige Haltung gegenüber unehelicher Herkunft, die sich in diversen Nachteilen und Stigmata äußerte, mit denen sich uneheliche Kinder hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe konfrontiert sahen. Säuglings- und Kindersterblichkeit betraf illegitim empfangene Nachkommen häufiger als eheliche; ein geringerer Anteil von ihnen wuchs bei den leiblichen Eltern auf. Auch der Zugang zu Bildung und Ausbildung (Universität und zünftisches Handwerk) war für solche Kinder schwerer möglich. Nicht nur für die Kinder, sondern auch für unverheiratete Mütter konnte eine ledige Schwangerschaft drastische Konsequenzen haben. Einerseits drohte ihnen eine Bestrafung für das Vergehen, andererseits konnten sie Diskriminierung und Spott ernten. Besonders im Falle von Dienstbotinnen konnte der Verlust des Arbeitsplatzes und des Wohnortes hinzukommen.⁵ So ist es nicht verwunderlich, dass vor- bzw. außerehelich schwangeren Frauen an einer Legalisierung der Beziehung zum Kindsvater in Form der Ehe gelegen war, die sie mitunter auch gerichtlich durchzusetzen versuchten.

Grundsätzlich sind mehrere Arten des un- bzw. außerehelichen Geschlechtsverkehrs denkbar, die zur Zeugung unehelicher Kinder führen konnten. Der sexuelle Kontakt zweier lediger Personen

1 Rudhart, Zustand, S. 27f.

2 Vgl. Scholz Löhning, Bayerisches Eherecht, S. 187; Heigel, Art. Rudhart, S. 459–465.

Bei der Revision des Gesetzes im Jahr 1834 trat er als Kritiker der Einschränkung der weitgehenden Verehelichungsfreiheit auf, siehe Scholz Löhning, Bayerisches Eherecht, S. 251. Siehe auch das Kapitel Ausblick.

3 Vgl. Lindner, Sozialphänomen.

4 Vgl. beispielsweise zusammenfassend Ulbrich, Claudia u. a. Art. Ehe, in: EdN 3, Sp. 38–50; Schorn-Schütte, Geschichte Europas, S. 278–281; Dülmen, Kultur und Alltag 1, S. 157f.; Auch aus Regionalstudien erhellt ihre Wichtigkeit, etwa Burghartz, Zeiten der Reinheit.

5 Vgl. etwa Ehmer, Art. Unehelichkeit, Sp. 940–951.

Gulden an „gelt, oder an gelt- und nahrungs-wehrt“ gespart oder eine sichere Erbschaft in dieser Höhe in Aussicht hatten.⁵⁴⁴ Angeblich habe der Bettel stark zugenommen und es seien sogar Banden von Dieben und Mörtern entstanden, weil arme Leute weder für sich noch für ihre Kinder Unterkunft, Nahrung und Kleidung aufbringen könnten. Die Zahl der Straftaten habe zugenommen, und christliche Tugenden würden verfallen, sodass eine Strafe Gottes zu befürchten sei.⁵⁴⁵

Im Stadtgericht der Stadt Bamberg waren der Rat und die Bürgermeister, in den Stadtmunitäten die Keller⁵⁴⁶ und auf dem Land die Landvögte für die Untersuchung der Vermögensverhältnisse der Paare sowie für die Ahndung und Bestrafung von Vergehen gegen die neue Verordnung zuständig.⁵⁴⁷ Die Amtsstellen sollten ein „Attestat“ über das Vorhandensein des notwendigen Vermögens ausstellen, das die Paare dann beim Ortspfarrer vorzulegen hatten. Ohne eine solche behördliche Erlaubnis durfte dieser keine Trauung vornehmen. Wenn ein Geistlicher ohne diese Bescheinigung Ehen einsegnete, drohte ihm die Suspendierung. Paaren, die sich ohne die erforderliche Bescheinigung trauen ließen, oder Frauen, die unverheiratet Kinder gebaren, drohte der Landesverweis „nebst anderen Rechts empfindliche[n] Straffen“.⁵⁴⁸

Neben den aufschiebenden Ehehindernissen, die zuletzt im Konzil von Trient festgelegt worden waren, bestand also seit 1731 im Hochstift Bamberg ein weiteres Ehehindernis bzw. eine weitere Bedingung, die für die Erlaubnis der Eheschließung erfüllt werden musste. Für die Pfarrgeistlichen

544 StadtABA, Rep. B 4, Nr. 48, Codex Decretorum I. Band fol. 230, AEB, Rep. 60, PFA Eggolsheim, Nr. 1455 und StABA, Hochstift Bamberg, B 26 c, 3/la. Siehe auch Pottler, Repertorium, S. 41. Laut ihm liegt die Festsetzung des Heiratsvermögens auch in einer Ordnung vom 14.11.1731 vor; dies ist aber nur eine Anweisung an die Behörden zur Zusammenarbeit, siehe AEB, Rep. I (Schlund), A 449, fasz. 2. Siehe auch Pfeuffer, Beyträge, S. 263f.; Looshorn, Geschichte VII/1, S. 30–32.

545 In den Formulierungen der Verordnung, die von der Entstehung „ohnbändige[r] Dieb- und Mörder-Rotten“ und deren Ausrottung („ausgerottet“) spricht, spiegelt sich die zeitgenössische Furcht vor kriminellen Banden wider: Uwe Danker hat festgestellt, dass sich sächsische, rheinische, fränkische, hessische, preußische und kaiserliche Erlasser zur Bekämpfung mobiler krimineller Gruppen nicht nur inhaltlich, sondern sogar in der Wortwahl ähneln. Auch in der Publizistik der Zeit wurden solche Begrifflichkeiten gewählt. Dementsprechend handelte es sich beim genannten Motiv um eine Generalisierung der „Kollektivempfindung“, also der Angst vor Zusammenschlüssen Vermögensloser, oder auf Gruppen wie Zigeuner oder Jauner. Siehe Danker, Räuberbanden, S. 385f. und 392f. Im Bamberger Fall wurde dieses Motiv aber auch für sesshafte Bewohner verwendet, deren individueller Besitz nicht über 100 fl. hinausging.

546 Die Berufsbezeichnung Keller meint einen Amtmann, der unter anderem für die Erhebung von Abgaben verantwortlich war. Siehe Art. Kellerei, in: DRW VII, Sp. 722. Die Erwähnung der Untersuchung in den Stadtmunitäten an dieser Stelle der Verordnung überrascht, zumal im folgenden Jahr ein eigenes Mandat für die domkapitelischen Untertanen erlassen wurde.

547 Die Idee, die Verordnung an alle Beamten ergehen zu lassen „ohne des halber Ein besonders patent ergehe“, scheint von der geistlichen Regierung gestammt zu haben, siehe AEB, Rep. I (Schlund), A 449, fasz. 2, Brief des Hofrats an das Vikariat vom 28.09.1731.

548 StadtABA, Rep. B 4, Codex Decretorum I. Band, fol. 227–231, AEB, Rep. 60, PFA Eggolsheim, Nr. 1455 und StABA, Hochstift Bamberg, B 26 c, Nr. 3/la. Vgl. den Inhalt der Verordnung in Looshorn, Geschichte VII/1, S. 30f.



Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, B26c, 3/la

Schwer durchsetzbar war für das Konsistorium und die ausführenden Gerichtsdiener der Zugriff auf Personen, deren Wohn- oder Herkunftsstadt nicht im Hochstift lag und die sich nur aufgrund einer kurzfristigen Beschäftigung im Land aufhielten. Dies traf für Peter Thirauf zu, der eigentlich aus Thanberg bei Kulmbach¹³⁷² stammte, sich aber bei einem Bauern in Rodach, zwei Stunden von Kronach entfernt, aufhielt. Daher war auf seiner Vorladung, die auch für Katharina Göbnerin aus der Hammerschmiede bei Steinwiesen galt, ausdrücklich vermerkt, dass er von einer Vorladung ausgenommen werden sollte, wenn er sich in einem auswärtigen Territorium aufhielt.¹³⁷³ Damit vermied das Konsistorium einerseits höhere Kosten für die Überstellung der Ladung und andererseits Unstimmigkeiten mit dem Nachbarterritorium aufgrund möglicherweise strittiger herrschaftlicher Eingriffe.

Seit dem Jahr 1790 tauchen auch gedruckte Vorladungen in den Akten auf, die ein lateinisches Formular für die Bestellung von Personen umfassten, wobei der gedruckte Text handschriftlich um den Adressaten, die geladenen Personen, das Datum der Ladung sowie ihr Vergehen ergänzt wurde. Abschließend sind jeweils der Ort und Tag der Ausstellung genannt. Eine solche Vorladung aus dem Jahr 1801 lautete dementsprechend:

Nos Philippus Lotharius Josephus L. B. à Kerpen, Dei Gratia Imperialis immediatae Ecclesiae Cathedralis Bambergensis Decanus, Ecclesiae Cathedralis Ellvvangensis Canonicus Capitularis, Insignis Ecclesiae Collegiatae ad St. Jacobum Bambergae Praepositus, nec non Parochus Primarius in Büchenbach et Hannberg, Judex Ordinarius Civitatis et Dioecesis Bambergensis etc.

Plurimum Reverendo ac Consulti[si]mo Domnio Friderico Molitor, Consil(i)o Eccles(iastico) Decano ac Parochio zelo[s]issimo in Cronach,

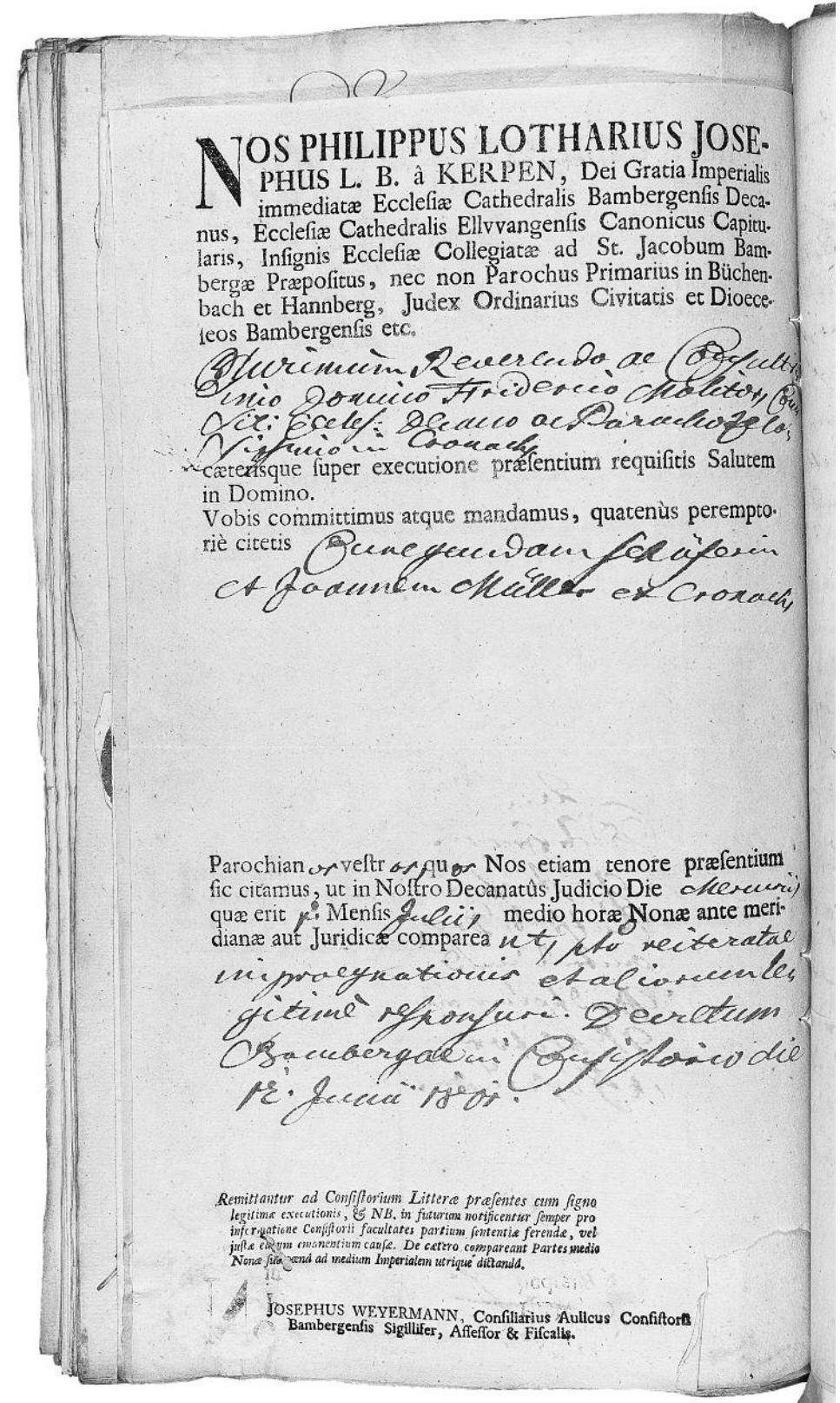
caeterisque super executione praesentium requisitis Salutem in Domino.

Vobis committimus atque mandamus, quatenus peremptoriè citetis Cunegundam Schäferin et Joannem Müller ex Cronach,

Parochianos vestros, quos Nos etiam tenore praesentium sic citamus, ut in Nostro Decanatū Judicio Die Mercurij, quae erit 1. Mensis Julii, medio horae Nonae ante meridianae aut Juridicae comparea ut, p(unc)to reiteratae impraegnationis et aliorum legitimè responsuri. Decretum Bambergae in Consistorio die 12. Junii 1801.

1372 Welche Ortschaft damit gemeint ist, ist unklar.

1373 AEB, Rep. 60, PfA Kronach, Nr. 230, fol. 50r.



AUSBLICK: GESETZESLAGE UND VERWALTUNG IN BEZUG AUF VOREHELICHEN GESCHLECHTSVERKEHR UND UNEHELICHE KINDER IM 19. JAHRHUNDERT

Die militärische Inbesitznahme des Hochstifts und der Stadt Bamberg erfolgte im September 1802, nachdem bereits 1801 im Frieden von Lunéville zwischen deutschen Fürsten und Frankreich vereinbart worden war, dass die deutschen Gebietsverluste links des Rheins durch Gebiete im Reich entschädigt werden sollten. Im Vertrag zwischen Frankreich und Bayern war am 24. August 1801 festgelegt worden, wie die bayerischen Einbußen kompensiert werden sollten. Nach der Zustimmung der Reichsdeputation und des Kaisers bestimmte der Reichdeputationshauptschluss, der am 25. Februar 1803 veröffentlicht wurde, in Paragraph zwei die Säkularisierung Bambergs.¹⁶¹⁵ Die politische Übernahme erfolgte mit der Publikation des bayerischen Besitzergreifungspatentes durch Kurfürst Maximilian IV. Joseph am 26. November 1802. Drei Tage später legte der Bamberger Fürstbischof Christof Franz von Buseck sein weltliches Amt nieder und entband seine Untertanen und Beamten vom Treueeid.¹⁶¹⁶ Zum Koadjutor Busecks war bereits im März 1800 sein Neffe Georg Karl von Fechenbach, der Fürstbischof von Würzburg, ernannt worden.¹⁶¹⁷

Innere Verwaltung

Die folgenden Jahrzehnte waren gekennzeichnet von der Festlegung der territorialen Grenzen des neuen Bayern und der Trennung von kirchlichen und weltlichen Befugnissen. Bis 1817/18 wurden die Verwaltungs- und Justizstellen auf lokaler, mittlerer und zentraler Ebene umgebaut, womit eine Vereinheitlichung des gesamten Staatsgebiets erreicht werden sollte.

Die Reformen unter Max IV. Joseph und seinem leitenden Minister Maximilian von Montgelas (1759–1838) in den Jahren nach 1802/03 hatten eine Angleichung der politischen Verhältnisse

1615 Vgl. Dippold, Umbruch, S. 21–50, hier 21–23; Endres, Veränderungen, S. 518–533, hier 520f.

Bereits auf der Konferenz von Rastatt (1797–1799) war über die Säkularisation der geistlichen Fürstentümer und Reichsstädte nachgedacht worden, siehe Dippold, Umbruch, S. 21–50, hier 21. Siehe zu den Verhandlungen um die fränkischen Gebiete auch Endres, Rudolf: Die Eingliederung Frankens in den neuen bayerischen Staat, in: Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799–1825, hg. v. Hubert Glaser. München 1980. S. 83–94. Siehe zur Säkularisation als nicht vorhersehbares Ereignis Weiß, Säkularisation, S. 9–20, hier 9–16 und Lang, Fürstbistum, S. 11–70, hier 14–19.

Die territoriale Eingliederung der Reichsstädte und der Besitzungen der fränk. Reichsritterschaft behandelt Endres, Veränderungen, S. 518–533.

1616 Vgl. Dippold, Umbruch, S. 21–50, hier 27; Endres, Veränderungen, S. 518–533, hier 522; Weiß, hist. Atlas Bamberg, S. 192–194. Der Text des Besitzergreifungspatentes findet sich unter anderem bei Döllinger, Sammlung Bayern, S. 188f. § 18.

1617 Vgl. Urban, Neuordnung, S. 485–498, hier 486.

sowie die innere Konsolidierung des Kurfürstentums bzw. Königreichs Bayern (seit 1805) zum Ziel. Mit Gültigkeit des Besitzergreifungspatents wurde Kurfürst Maximilian IV. Joseph von Bayern zunächst Herzog der Provinz Franken. Abgesehen von der Weltlichen Regierung blieben die zentralen Landesstellen im ehemaligen Hochstift Bamberg zunächst erhalten. Das geheime Kabinett und die geheime Staatskonferenz wurden jedoch nicht mehr einberufen; auch das Domkapitel wurde im Februar 1803 aufgelöst und verlor damit seine Besitzungen.¹⁶¹⁸

Die Verwaltung übernahm provisorisch ein Generallandeskommissariat mit Sitz in Würzburg unter Leitung von Johann Wilhelm Freiherr von Hompesch (1761–1809). Franz Wilhelm von Asbeck (1760–1826) führte die laufenden Geschäfte als Leiter der subdelegierten Civilkommission in Bamberg.¹⁶¹⁹ Im Laufe des Jahres 1803 wurden die bisher provisorisch eingerichteten Behörden ersetzt: alle bisherigen geistlichen und weltlichen Landes-, Justiz- und Administrativstellen und Kommissionen wurden abgeschafft und Friedrich Graf von Thürheim (1763–1832, nach 1817 Innenminister) zum Generalkommissär und Präsidenten der Landesdirektionen Bamberg und Würzburg ernannt. Ihn vertrat als Vizepräsident der Landesdirektion Stephan von Stengel (1750–1825) in Bamberg. Die Landesdirektion wurde in drei Deputationen aufgeteilt, in die auch ehemalige Bamberger Räte übernommen wurden. Beide Landesdirektionen waren dem Departement des Äußeren unterstellt.¹⁶²⁰

Auch auf zentraler Regierungsebene war es in Bayern in den Jahren um 1800 zu zahlreichen Reformen gekommen. Während bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur bedingt eine Trennung der Zuständigkeiten nach Materien innerhalb der bayerischen Regierung bestanden hatte, wurden die zentralen Stellen von 1799 bis 1801 reformiert und das Ressortprinzip eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurden vier Ministerien eingerichtet.¹⁶²¹ Erst 1806 wurde das Departement des Inneren (seit 1817 Ministerium des Inneren) aus dem Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten geschaffen, das unter anderem für die Kommunal- und die Polizeiverwaltung (Sicherheit, Armenwesen, Medizinalverwaltung) zuständig war.¹⁶²² Dieses war nach 1808 (mit dem Beginn der Geltung neu erlassener Gesetze auch für die fränkischen Provinzen) unter anderem für uneheliche Kinder zuständig. Bayerische Gesetze, die illegitime Nachkommen betrafen, wurden also vom Innenministerium erlassen.

1618 Vgl. Dippold, Umbruch, S. 21–50, hier 28; Weiß, hist. Atlas Bamberg, S. 192.

1619 Vgl. Dippold, Umbruch, S. 21–50, hier 27f.; Endres, Veränderungen, S. 518–533, hier 523f.; Weiß, hist. Atlas Bamberg, S. 192. Asbeck hatte das Amt des Generallandeskommissärs kurzzeitig von Hompesch übernommen, siehe Dippold, Umbruch, S. 21–50, hier 29.

1620 Vgl. Dippold, Umbruch, S. 21–50, hier 29f.; Volkert, Handbuch, S. 36. Weis, Staat und Politik, S. 4–126, hier 19. Weber und Schneidawind fertigten die Gutachten zur Übernahme von hochstiftischen Beamten an.

1621 Vgl. Volkert, Handbuch, S. 11.

1622 Vgl. Ebd., S. 87 und 108; Weis, Staat und Politik, S. 4–126, hier 71f. Von der Reduktion des Aufgabenbereichs des Innenministeriums 1846 wurden die Themen voreheliche Sexualität und Illegitimität nicht berührt, siehe S. 88. Siehe auch Volkert, Handbuch, S. 30f.

Auf lokaler Ebene bestanden die ehemaligen hochstiftischen Ämter zunächst weiter. Ihnen wurden 1803 vier Landkommissariate (deren Zahl Ende 1804 auf drei reduziert wurde) übergeordnet, die die Arbeit der Vögte und Kastner überprüfen sollten und der Landesdirektion regelmäßig Bericht erstatteten. Eine Neuorganisation der unteren Behörden wurde zuerst in der Stadt Bamberg vorgenommen. Dort errichtete man einen Magistrat unter Vorsitz Franz Ludwig von Hornthals (1760–1833), der auch den Vorsitz der neuen Policeydirektion zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hatte. Im November 1804 erneuerte der Kurfürst die Organisation der Lokalverwaltung auf dem Land: Für allgemeine Verwaltung, Justiz- und Policeyaufgaben, unter anderem das Ansässigmachungs- und Verehelichungswesen, die Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz und Untersuchungen strafrechtlicher Verfahren, wurden im Gebiet des ehemaligen Hochstifts Bamberg insgesamt 20 Landgerichte (älterer Ordnung) zuständig, die geographisch gleichmäßig eingeteilt wurden; parallel wurden 20 Rentämter für die Finanzverwaltung errichtet. Auch viele Landrichter und Rentamtänner waren bereits vor 1802/03 als Beamte im Hochstift tätig gewesen.¹⁶²³

Auf mittlerer Verwaltungsebene wurde das Königreich Bayern am 21. Juni 1808 in 15 Kreise eingeteilt, deren Gebietsumfang sich an geographischen Gegebenheiten orientierte. Bamberg wurde Hauptstadt des Mainkreises. Für jeden Kreis wurde ein Generalkreiskommissariat eingerichtet, womit die bisherigen Landesdirektionen aufgehoben waren. Dieses war für den Vollzug der Weisungen der Ministerien und die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit der Unterbehörden zuständig. Damit war der Neuaufbau des Staates grundsätzlich abgeschlossen.¹⁶²⁴ Im September 1810 wurde die Anzahl der Kreise von 15 auf neun reduziert, sodass es zu starken Gebietsveränderungen und einer Verlegung des Generalkreiskommissariates nach Bayreuth kam.¹⁶²⁵ Mit der Neuorganisation im Februar 1817 wurden die bisherigen Generalkreiskommissariate mit den Kreisfinanzdirektionen vereinigt und die Bezirke neu eingeteilt. Die neu eingerichteten Kreisregierungen wurden in jedem Kreis in eine Kammer der Finanzen (bisherige Kreisfinanzdirektion) und eine Kammer des Inneren (bisheriges Generalkreiskommissariat) für die Aufgaben der inneren Verwaltung geteilt. Insgesamt bestanden nun acht Kreise (inkl. Rheinkreis), und der ehemalige Mainkreis wurde in Obermainkreis umbenannt.¹⁶²⁶ 20 Jahre später erfolgte eine erneute Umbenennung des Obermainkreises in Oberfranken sowie eine Gebietsanpassung. Seit 1838 wurden die Kreise als Regierungsbezirke bezeichnet,

wobei der oberfränkische von einem Regierungspräsidenten mit Sitz in Bayreuth geleitet wurde.¹⁶²⁷ Auch von diesem konnten für uneheliche Kinder im Obermainkreis Gesetze erlassen werden. Die Neuformierung der Gemeinden begann bereits zu Zeiten der Regierung von Montgelas, die den bisherigen Institutionen der Kommunalverwaltung ihre Privilegien entzog. Jurisdiktionelle und administrative Aufgaben wurden den unteren Verwaltungsbehörden übertragen. In der Verfassung von 1808 war die Bildung von Ruralgemeinden vorgesehen, die unter staatlicher Aufsicht stehen sollten. Deren Einrichtung dauerte allerdings mehrere Jahre. Mit dem Gemeindeedikt von 1818 erhielten die Gemeinden ihre Rechtsfähigkeit und eingeschränkte Selbstverwaltungsbefugnisse. Mit einem erneutem Gemeindeedikt im Jahr 1834 wurde ihnen dann auch die Verfügung über die örtliche Stiftungsverwaltung übertragen. 1869 wurden schließlich die bisher unterschiedlichen Verfassungen und Verwaltungen der Gemeinden in Bayern und der Pfalz angeglichen und diese der Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt sowie ihre Wirkungskreise definiert.¹⁶²⁸ Im Zuge der Neugestaltung Bayerns wurde auch ein territorialer Ausgleich mit den Nachbarterritorien vorgenommen. Im Frühling 1803 geschah dies mit Preußen, wobei der Vertrag offenbar auf die Besitzergreifung des Hochstifts zurückdatiert wurde.¹⁶²⁹ Der Hauptlandesvergleich zwischen Karl August von Hardenberg und Maximilian von Montgelas folgte am 30. Juni 1803.¹⁶³⁰ Die Reform der Justizorganisation vollzog sich mit dem Organischen Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808: Die Landgerichte waren künftig auf unterer Ebene für Verwaltung und Rechtsprechung zuständig. Diesen übergeordnet waren die Appellationsgerichte in den Provinzen sowie in zweiter Instanz das Oberappellationsgericht in München.¹⁶³¹ Zu einer Trennung von Verwaltung und Justiz auf mittlerer und unterer Ebene kam es erst mit dem Grundlagengesetz von 1848, das die Gerichts- und Verwaltungsorganisation neu ordnete, mit der Neufassung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches (1861) sowie mit der Errichtung der Bezirksämter als untere Verwaltungsbehörden (1862), wobei die praktischen Folgen erst ab 1862 spürbar waren.¹⁶³²

Zur Gesetzgebung und zur Gültigkeit von Normen nach der Säkularisation

Nach der bayerischen Besitzergreifung galten lokale Gesetze im ehemaligen Hochstift Bamberg zunächst weiter. Dies wurde wiederholt betont, beispielsweise in einer Bekanntmachung des Ge-

1623 Vgl. Dippold, Umbruch, S. 21–50, hier 31f.; Endres, Veränderungen, S. 518–533, hier 524; Weiß, hist. Atlas Bamberg, S. 193f.; Volkert, Staats- und Kommunalverwaltung, S. 74–153, hier 87f. und Handbuch, S. 40–42.

1624 Siehe zur Neuordnung der inneren Verwaltung Schümann, Nicola: Die Konstitution von 1808 und die innere Verwaltung in Bayern, in: Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. München 2008, S. 149–156.

1625 Vgl. Weiß, hist. Atlas Bamberg, S. 200f.; Volkert, Handbuch, S. 36f.; Weis, Staat und Politik, S. 4–126, hier 71f.

1626 Vgl. Weiß, hist. Atlas Bamberg, S. 200–202; Volkert, Staats- und Kommunalverwaltung, S. 74–153, hier 87f. und Handbuch, S. 37. Siehe ebd. zum Gebietsumfang Gebiet der jeweiligen Kreise.

1627 Vgl. Weiß, hist. Atlas Bamberg, S. 201f.

1628 Vgl. Weis, Staat und Politik, S. 4–126, hier 73–75 und 106–109; Mages, Art. Gemeindeverfassung; Volkert, Handbuch, S. 91f.

1629 Vgl. Dippold, Umbruch, S. 21–50, hier 41. Er nennt hier keine Ortschaften, die an Preußen gingen. siehe auch Endres, Veränderungen, S. 518–533, hier 523.

1630 Siehe zu den dabei ausgetauschten Ämtern und Ortschaften Dippold, Umbruch, S. 21–50, hier 41, Weiß, hist. Atlas Bamberg, S. 193 und 197.

1631 Vgl. Weis, Staat und Politik, S. 4–124, hier 68f.

1632 Vgl. Volkert, Staats- und Kommunalverwaltung, S. 74–153, hier 87f. und Handbuch, S. 41f.

nerallandkommissariats vom 26. September 1803, die im Fränkischen Regierungsblatt veröffentlicht wurde, oder in einer königlichen Verordnung vom 19. März 1807. Die weiterhin gültigen Gesetze durften freilich den Inhalten der bayerischen Gesetze nicht zuwiderlaufen.¹⁶³³ Erst in der Konstitution von 1808 (Titel I §§ 2 und 4) wurde festgelegt, dass von diesem Zeitpunkt an erlassene Gesetze und Verordnungen gemeinsames bayerisches Recht waren. Allerdings entfalteten einige lokale Gesetze auch nach 1808 weiterhin ihre Wirkung.

Da dieser Grundsatz für alle Gebiete galt, die Anfang des 19. Jahrhunderts zu Bayern kamen, entstand aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Normen und der territorialen Veränderungen in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts Unsicherheit über die Gültigkeit von Gesetzen. Einzelne Orte und die in ihnen geltenden Gesetze wurden in sogenannten Civilgesetzstatistiken, die nach der Neuorganisation der Gerichte 1862 und 1879 entstanden, erfasst.¹⁶³⁴

Im ehemaligen Hochstift Bamberg blieben zweierlei Normen über die Behandlung außerehelichen Geschlechtsverkehrs und von Illegitimität weiter in Kraft: Hinsichtlich der Rechtskraft von Verlöbnissen galt die 1769 erlassene bayerische Verordnung in allen Teilen des Königreichs.¹⁶³⁵ Außereheliche Schwangerungen wurden zudem weiterhin nach den Bestimmungen des Bamberger Landrechts und den Paragraphen des Pflaum'schen Entwurfs von 1795 behandelt. Die Juristen des 19. Jahrhunderts waren sich allerdings uneinig, welche Paragraphen dies genau betraf.¹⁶³⁶ Die rechtliche Stellung unehelicher Kinder, ihr Verhältnis zur leiblichen Mutter und zum leiblichen Vater sowie die Ansprüche der ledigen Mutter gegenüber dem Vater änderten sich zwar nicht grundsätzlich, allerdings waren nun die weltlichen Gerichte für deren Umsetzung verantwortlich.¹⁶³⁷ Die übrigen Bestimmungen des Bamberger Strafrechtes wurden durch die Einführung des neuen Strafgesetzbuches Anselm Feuerbachs (Art. 1 des Promulgationspatentes vom 16. Mai mit Wirkung

1633 Regierungsblatt Franken 39 vom 06.10.1803, § 13 S. 238; Kgl. Regierungsblatt XIII vom 28.03.1807, Sp. 474. Siehe auch Peißl, Civilgesetzstatistik, S. 3f. und 6; Neukam, Territorium und Staat, S. 1–35, hier 24; Pfeilschifter, Landrecht, S. XIX.

1634 Peißl, Civilgesetzstatistik; Völderndorff, Civilgesetzstatistik. Die betroffenen Gebiete waren die des ehemaligen Hochstifts Bamberg, wobei die Orte, die erst 1810 von Würzburg nach Bayern kamen, nicht eingeschlossen sind. Die ehemaligen Gebiete der Reichsritterschaft hingegen unterlagen Bamberger Recht. Siehe Pfeilschifter, Landrecht, S. XIX.

1635 Vgl. Peißl, Civilgesetzstatistik, S. 6; Kgl. Regierungsblatt XXI vom 21.05.1806. Verordnung vom 02.05.1806, S. 175f. Siehe dementgegen die Einschätzung Pfeilschifters, Landrecht, S. XVIII.

1636 Laut Pfeilschifter waren dies §§ 213–221 aus dem Teil I, Abschnitt 32 und zusätzlich die Verordnungen vom 16.06.1795, 27.06.1795 und 26.06.1796 (Landrecht, S. XVIIIf.); nach Völderndorf, der sich auf das Promulgationspatent des Strafgesetzbuchs von 1813 beruft, aber nur §§ 216–219 (Civilgesetzstatistik, S. 47f.). Roth hingegen schreibt nur, dass die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse außerehelicher Schwangerungen noch Anwendung gefunden hätten (Civilgesetzstatistik I, S. 60f.). Weber hält die Verordnungen von 1754, 1795, 1796 sowie das Landrecht und die Paragraphen des Pflaumschen Entwurfs über die Bestrafung im „Civilpunkt“ für gültig, siehe Oberfranken 1,1, S. 654f.

1637 Pfeilschifter, Landrecht, §§ 47–50 S. 135–144; Weber, Oberfranken 1,1, §§ 1065–1099 S. 654–678; Spies, Handbuch, VII I §§ 1–6 S. 173–175, VII II, §§ 1–17 S. 175–179; Roth, Civilgesetzstatistik, §§ 83–86 S. 461–476.